

Technische Universität Dortmund
Der Hochschulrat

Rechenschaftsbericht für das Jahr 2016

zur Vorlage beim

**Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen**

I. Formalia

1 Mitglieder

- Frau Dr. Bettina Böhm
- Herr Edwin Eichler
- Frau Dr. Joann Halpern
- Herr Hans Jaeger
- Herr Prof. Dr. Ernst Rank (Vorsitzender)
- Herr Ulrich Reitz
- Herr Reinhold Schulte
- Herr Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Joachim Treusch

2 Sitzungstermine

- 32. Sitzung am 15. April 2016
- 33. Sitzung am 17. Juni 2016
- 34. Sitzung am 23. September 2016
- 35. Sitzung am 18. November 2016

II. Ständige Aufgaben

3 Zustimmungspflichtige Angelegenheiten

3.1 Wirtschaftsplan

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 HG ist der Wirtschaftsplan dem Hochschulrat zur Zustimmung vorzulegen. In der 35. Sitzung am 18.11.2016 hat der Hochschulrat den vom Rektorat am 02.11.2016 zur Kenntnis genommenen Wirtschaftsplan der TU Dortmund für das Wirtschaftsjahr 2017 mit im Ergebnisplan festgesetzten Erträgen in Höhe von 324.960.800 EUR und Aufwendungen in Höhe von 320.510.000 EUR sowie einem voraussichtlichen Bilanzgewinn in Höhe von 57.350.620,24 EUR einschließlich des Gewinnvortrages aus dem Vorjahr sowie den Entnahmen aus den Rücklagen und Einstellungen in den Rücklagen zugestimmt.

3.2 Grundsätze einer guten Hochschulführung/Corporate Governance Kodex

Da Hochschulen keine Unternehmen sind, findet der Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW auf diese keine Anwendung. Dessen ungeachtet ist es das Anliegen der Hochschulen, sich – ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen – auf Grundsätze einer guten Hochschulführung zu verständigen. Hierzu wurden von der Konferenz der Vorsitzenden der Hochschulräte der Universitäten in NRW die Grundsätze einer guten Hochschulführung (Corporate Governance Kodex) formuliert.

Der Hochschulrat hat am in seiner 32. Sitzung am 15.04.2016 die Grundsätze einer guten Hochschulführung (Corporate Governance Kodex) beschlossen und diese zur Beratung und Beschlussfassung an das Rektorat weitergeleitet.

4 Jahresabschluss

4.1 Feststellung, Verwendung des Bilanzgewinns, Entlastung des Rektorats

In der 34. Hochschulratssitzung am 23.09.2016 wurde der Jahresabschluss 2015 vorgestellt. Dargestellt wurden der Prüfauftrag und das Prüfergebnis; so wurde der Jahresabschluss uneingeschränkt testiert und die ordnungsgemäße Buchführung wurde bestätigt. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

1. Der Hochschulrat stellt den Jahresabschluss 2015 in Aktiva und Passiva mit 310.833.447,39 EUR und in der Ergebnisrechnung mit einem Bilanzgewinn in Höhe von 31.405.320,24 EUR fest.
2. Zur Verwendung des Bilanzgewinns beschließt der Hochschulrat, den Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der Hochschulrat erteilt dem Rektorat Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2015 (§§ 21 Abs. 1 Nr. 7 und 5 Abs. 4 Satz 3 HG).

4.2 Bestellung Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015

Die Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 sind entsprechend der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung (HWFVO) geprüft und uneingeschränkt testiert worden. Mit der Prüfung der Jahresabschlüsse war auf Vorschlag des Kanzlers und entsprechender Beschlüsse des Hochschulrates die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Köln beauftragt. Eine Rotation der Wirtschaftsprüfer ist noch nicht erforderlich.

Der Hochschulrat hat bei seiner 34. Sitzung am 23.09.2016 beschlossen, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Köln AG zur Prüfung des Jahresabschlusses 2016 zu bestellen.

5 Hochschulöffentliche Bekanntgabe der Tagesordnung der Sitzungen und der Beschlüsse des Hochschulrats

Gemäß § 21 Abs. 5a HG NRW sind die Tagesordnung der Sitzungen und die Beschlüsse „in geeigneter Weise“ hochschulöffentlich bekannt zu machen. Hierzu sieht § 4 der Geschäftsordnung des Hochschulrats der Technischen Universität Dortmund vor: „[...] Der Hochschulrat gibt die Tagesordnungen seiner Sitzungen und seine Beschlüsse unter Beachtung der Vertraulichkeit im Serviceportal der Technischen Universität Dortmund bekannt, soweit nicht der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie der Schutz von personenbezogenen Daten entgegenstehen.“ Die Protokolle wurden entsprechend jeweils nach Genehmigung ins Serviceportal der TU Dortmund eingestellt.

6 Information und Beratung mit Status- und Interessengruppenvertretungen

Nach § 21 Abs. 5a HG NRW gibt der Hochschulrat den Vertreterinnen und Vertreter des Senats, des AStA, der Personalvertretungen, der Gleichstellungsbeauftragten, Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen sowie der Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung. In der 28. Sitzung am 17.04.2015 bestand Einigkeit, dass der Vorsitzende des Hochschulrats zur Erfüllung der Informationspflichten jeweils an einem Tag im Semester für diese Gespräche zur Verfügung steht.

Am 16.02.2016 fanden Informationsgespräche mit Vertretern des Personalrats der nichtwissenschaftlich Beschäftigten, Vertretern des Personalrats der wissenschaftlichen und künstlerischen Beschäftigten sowie den Senatsmitgliedern statt. Gelegenheit zum Informationsaustausch wurde darüber hinaus dem Vorsitzenden des AStA, der Schwerbehindertenvertretung und der Beauftragten des Senats für die Belange behinderter Studierender angeboten. Am 1.07.2016 hat sich der Hochschulratsvorsitzende mit Vertretern des Personalrats der wissenschaftlichen und künstlerischen Beschäftigten sowie Vertretern des Senats ausgetauscht. Der Termin wurde darüber hinaus den Vertretern des Personalrats der nichtwissenschaftlich Beschäftigten, dem Vorsitzenden des AStA, der Schwerbehindertenvertretung und der Beauftragten des Senats für die Belange behinderter Studierender angeboten. Am 23.09.2016 fand ein Informationsgespräch mit den neu gewählten Vertretern des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) statt.

Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte nimmt regelmäßig als Gast an den Sitzungen des Hochschulrats teil und fühlte sich daher ausreichend informiert, so dass sie keinen Bedarf für separate Gesprächstermine bestand. Der Senatsvorsitzende ist ebenfalls ständiger Gast in den Hochschulratssitzungen.

6.1 Weitere Tätigkeiten des Vorsitzenden

Mindestens einmal wöchentlich tauscht sich der Hochschulratsvorsitzende in ausführlichen Gesprächen mit der Rektorin und weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung aus. Am 18. März 2016 in Düsseldorf und am 25.10.2016 in Bochum nahm er zudem an den Treffen der Hochschulratsvorsitzenden der Universitäten in NRW teil.

7 Tätigkeiten des Personalausschusses

Im Berichtszeitraum hat der Personalausschuss des Hochschulrats gem. § 38 Abs. 1 Satz 6 HG NRW drei verkürzten Berufungsverfahren unter Verzicht auf eine Stellenausschreibung zugestimmt.

III. Übrige Aufgaben

8 Mitwirkung an der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats

8.1 Findungskommissionen

Entsprechend der Regelungen im Hochschulgesetz NRW (vgl. § 17 Abs. 3 HG) und der Grundordnung der TU Dortmund (vgl. § 3a Abs. 1 GO) entsendete der Hochschulrat Mitglieder in die Findungskommissionen zur Wahl der Rektoratsmitglieder.

- In der 32. Sitzung am 15.04.2016 wurden folgende drei Mitglieder in die Findungskommission zur Wahl der Prorektorinnen/Prorektoren einstimmig gewählt: Herr Hans Jaeger, Herr Prof. Dr. Ernst Rank, Herr Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Joachim Treusch.
- In der 35. Sitzung am 18.11.2016 wurden aus dem Hochschulrat folgende fünf Mitglieder in die Findungskommission zur Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers einstimmig gewählt: Frau Dr. Bettina Böhm, Frau Dr. Joann Halpern, Herr Hans Jaeger, Herr Prof. Dr. Ernst Rank, Herr Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Joachim Treusch.

8.2 Hochschulwahlversammlung

Gemäß § 21 Abs. 1 Ziffer 1 HG NRW wirkt der Hochschulrat durch seine Mitglieder in der Hochschulwahlversammlung an der Wahl der Mitglieder des Rektorats mit. Gemäß § 22a Abs. 1 HG NRW besteht die Hochschulwahlversammlung in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats. Entsprechend nahmen die Mitglieder des Hochschulrats an der 3. Sitzung der Hochschulwahlversammlung am 17.06.2016 teil, und wählten die Prorektorinnen/Prorektoren für die Amtszeit des Rektorats ab dem 1.09.2016.

9 Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums

9.1 Vorstellung der Ergebnisse der Absolventinnen- und Absolventenbefragung

Aus dem Gremium war Interesse bekundet worden, Informationen über den Verbleib der Absolventinnen und Absolventen der TU Dortmund zu erhalten. Daher wurden bei der 32. Sitzung am 15.04.2016 ausgewählte Ergebnisse der Absolventinnen- und Absolventenbefragung präsentiert. Es wurde anerkennend festgestellt, dass ein Studium an der TU Dortmund die Studierenden offenbar sehr gut für den aktuellen Arbeitsmarkt vorbereitet und die Absolventinnen und Absolventen im Rückblick zufrieden mit ihrer Studienortswahl sind.

9.2 Vorstellung der Arbeit des Gleichstellungsbüros

Die Gleichstellungsbeauftragte stellte dem Hochschulrat in dessen 34. Sitzung am 23.09.2016 die Aufgaben des Gleichstellungsbüros dar. Hierbei ging sie insbesondere auf die gesetzlichen Anforderungen ein, wie die Begleitung von Berufungs- und Stellenbesetzungsverfahren oder die Entwicklung von Gleichstellungskonzepten. Sie zeigte zudem die Notwendigkeit der Sensibilisierung für Gleichstellungsfragen in Gremien und bei Amtsträgern auf. Weiter stellte sie exemplarisch die Projekte vor, mit denen größeres Interesse bei Schülerinnen für MINT-Fächer und bei Schülern für soziale und künstlerische

Disziplinen geweckt werden soll. Das Gremium zeigte sich von den vielfältigen Aktivitäten beeindruckt und nahm mit Anerkennung das Fingerspitzengefühl der Gleichstellungsbeauftragten zur Kenntnis, mit dem sie den Interessen aller Beteiligten Rechnung trägt.

9.3 Exzellenzstrategie

In der 33. Sitzung am 17.06.2016 sowie in der 35. Sitzung am 18.11.2016 hat das Rektorat die Programmlinien Exzellenzcluster und Exzellenzuniversität/ Exzellenzverbund vorgestellt, die Rahmenbedingungen zur Antragsstellung sowie die Förderkriterien zusammengefasst und die geplanten Initiativen innerhalb der TU Dortmund und der UA Ruhr vorgestellt. Aus dem Gremium wurde angeregt, auch die regionale Wirtschaft verstärkt einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund wurde das Instrument der Stiftungsprofessur erläutert.

10 Bildung eines Auswahlgremiums

Gem. § 21 Abs. 4 HG NRW wurde zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats ein Auswahlgremium gebildet, dem zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, zwei Vertreterinnen oder Vertreter des bisherigen Hochschulrats und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums mit zwei Stimmen angehören. Aus dem Gremium heraus wurden per Umlaufbeschluss vom 04.12.2016 Frau Dr. Joann Halpern und Herr Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Joachim Treusch für das Auswahlgremium benannt.